

Verfahrensvermerke

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sande diesen Bebauungsplan Nr. 47 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, mit der Bezeichnung "Parkplatz am Bahnhof" bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Sande, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister

2. Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 „Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgeber: LGLN - Regionaldirektion Oldenburg - Katasteramt
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen LGLN- Regionaldirektion zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenden Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.
(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Norden,

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
- Regionaldirektion Aurich
- Katasteramt Varel

Siegel
.....

3. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Norddeicher Str. 7
26506 Norden

Norden, den 20.01.2016

(Dipl.-Ing. Thomas Weinert)

4. Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Parkplatz am Bahnhof", als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, beschlossen.

Sande, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister

5. Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 - und der Begründung zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.04.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47 und der Begründung haben vom 27.04.2015 bis einschließlich 26.05.2015 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sande, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Sande hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 47 mit der Begründung (gem. § 13a BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am 24.09.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Sande, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister

7. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 47 - 1. vereinfachte Änderung ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Friesland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 47 - 1. vereinfachte Änderung "Parkplatz am Bahnhof" ist damit am 30.09.2015 rechtswirksam geworden.

Sande, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 47 "Parkplatz am Bahnhof" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

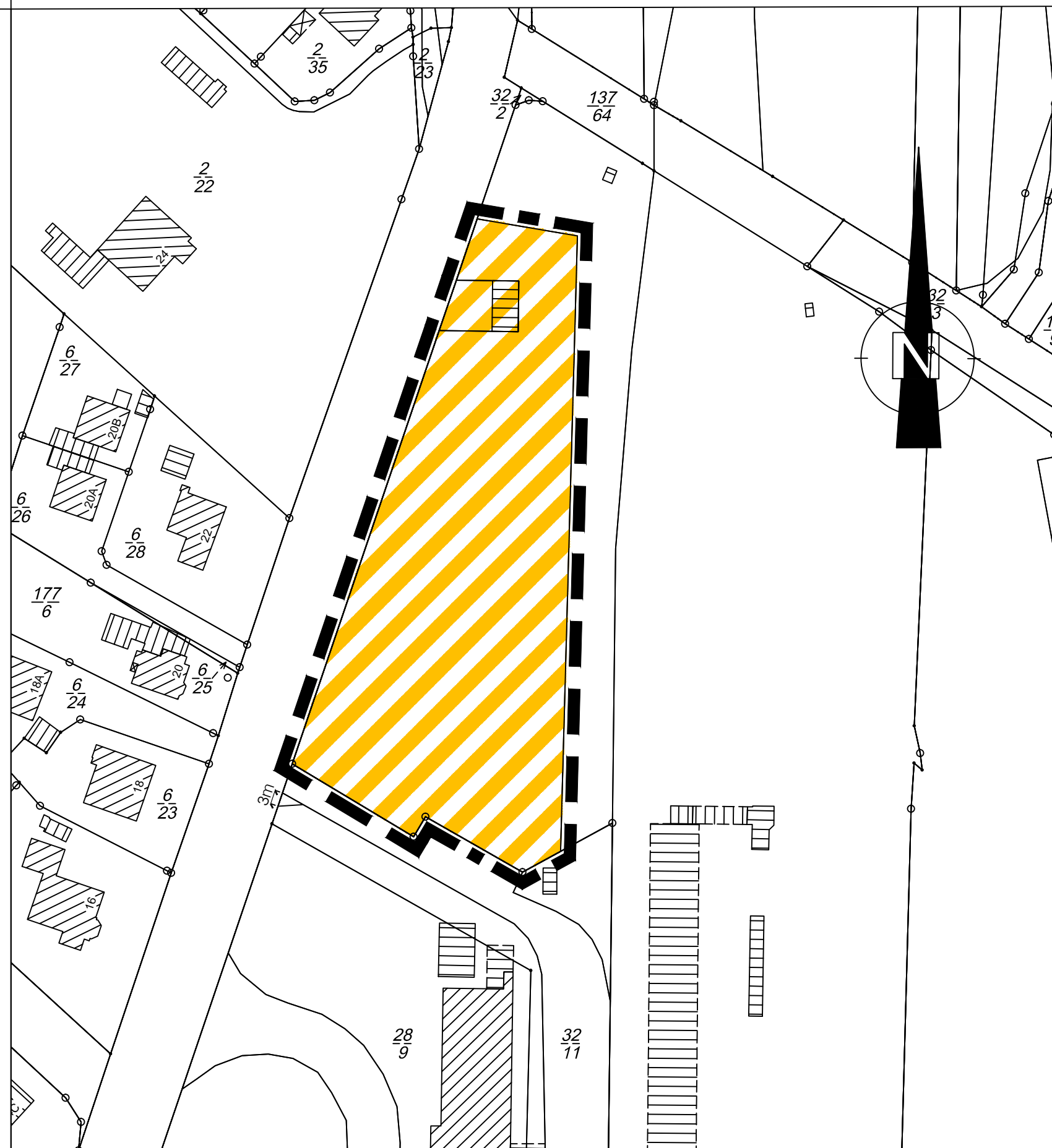
Sande, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister

47. Mängel und Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 47 "Parkplatz am Bahnhof" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sande, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister




Kennzeichnung

Im gesamten Planbereich können Kampfmittel oder Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sein. Vor Beginn von Bau- und Abbruchmaßnahmen oder bei Erdarbeiten ist mit dem FD Umwelt der Gemeinde Sande bzw. dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Friesland abzustimmen, ob eine Sondierung vorgenommen werden muss. Eine erforderliche Kampfmittelräumung oder Beseitigung von Blindgängern ist fachgerecht von anerkannten Betrieben auszuführen.



Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen

 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Parkplatz / Bushaltestellen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Textliche Festsetzung

Bedingte und befristete Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB
Die Nutzung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird am Tag nach der Bestandskraft des Freistellungsbescheides gem. § 23 AEG zulässig.
Der Bedingungseintritt muss bis zum 31.12.2017 erfolgen.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Friesland - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Altablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauernehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt - oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Gemeinde Sande Bebauungsplan Nr. 47

"Parkplatz am Bahnhof"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Übersichtskarte 1:5.000

Bearbeitungsstand: 24.09.2015

we in ert
planungsbüro

Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Tel.: 04931 / 98366-0 Fax.: 04931 / 98366-29